

## **Pflichtstunden der Lehrkräfte**

### **Neue Pflichtstundenverordnung 2012**

Wie viele Stunden Lehrkräfte unterrichten müssen, richtet sich nach der Pflichtstundenverordnung (PflStdVO). Entscheidend sind im Kern die Schulform, die Schulstufe sowie das Lebensalter der Lehrkraft. Die aktuelle Pflichtstundenverordnung ist am 1. August 2012 in Kraft getreten und wurde im Amtsblatt 7/2012 veröffentlicht.

Wir möchten über die Änderungen der neuen PflStdVO informieren, deren Zustandekommen hart umkämpft war. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung um die neue PflStdVO standen die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Förderschullehrkräfte, die Erhöhung der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte an Schulen für Erwachsene und die Kürzung der Anrechnungsstunden für die SV-Verbindungslehrer.

Gute Erfolge konnte der Hauptpersonalrat bei der Rücknahme der Verschlechterungen im Bereich der Wegezeiten erzielen. Die alte Regelung bleibt damit erhalten.

Die GEW hat sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Beratungen und Stellungnahmen des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) und in der Landespersonalkommission keine Gelegenheit ausgelassen, ihre grundsätzlichen Forderungen nach einer Senkung der Pflichtstundenzahl und einer Erhöhung der Schuldeputate zu wiederholen. Die GEW forderte erneut die Übertragung der Arbeitszeitkomponente des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des Landes Hessen auf die Beamtinnen und Beamten und die Lehrkräfte. Deshalb lehnte sie die derzeitige PflStdVO ab, die nicht nur die Verweigerung der tariflichen Arbeitszeit zementiert, sondern im Gegenteil noch eine Erhöhung von Arbeitszeit beinhaltet.

Wir stellen auch die Regelungen vor, die sich nicht geändert oder nur neue Paragraphen erhalten haben.

Die PflStdVO gilt sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis. Die PflStdVO gilt für „Lehrerinnen und Lehrer“ und für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, soweit sie nach Pflichtstunden eingesetzt sind. Der Einfachheit halber fassen wir im Folgenden beide Beschäftigtengruppen als „Lehrkräfte“ zusammen, soweit nicht eine Differenzierung erforderlich ist.

### **Die wöchentliche Pflichtstundenzahl**

Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich vom Grundsatz her nach der Schulform an der die jeweilige Lehrkraft überwiegend unterrichtet.

Die Unterrichtsverpflichtung gestaltet sich für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung im Regelfall folgendermaßen (§ 1 Abs. 2).

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Grundschule   | 29 Stunden                  |
| <b>geändert: an allgemeinen Schulen, an denen Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung <i>zusätzlich</i> eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, Förderabteilungen oder Förderzweigen an allgemeinen Schulen</b> | <b>28 Stunden</b>           |
| Haupt- und Realschulen  | 27 Stunden                  |
| Förderstufen  | 26 Stunden                  |
| Integrierte Gesamtschule  | 26 Stunden                  |
| Gymnasium und Gymnasialzweige kooperativer Gesamtschulen  | 26 Stunden                  |
| <b>Abendgymnasium und Hessenkolleg</b>  | <b>geändert: 25 Stunden</b> |
| <b>Abendhauptschule und Abendrealschule</b>   | <b>geändert: 27 Stunden</b> |
| Berufliche Schulen  | 25 Stunden                  |

### Unterricht auf Basis einer Unterrichtserlaubnis

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung müssen nach wie vor eine Stunde mehr arbeiten (§ 1 Abs. 5). Davon abweichend gibt es eine Vielzahl von weiteren Regelungen.

### Förderschullehrkräfte

Neu ist die Regelung, dass Lehrkräfte an allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen der inklusiven Beschulung **zusätzlich** eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, Förderabteilungen oder Förderzweigen an allgemeinen Schulen **28 Stunden** unterrichten müssen, was die Systematik der Norm stark durchbricht.

Den Begriff „zusätzlich“ in der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der PflStDVO hat der HPRL als falsch bemängelt, da in der inklusiven Beschulung eine Doppelbesetzung von Regel- und Förderschullehrkraft zwingend nötig ist und keinen „Zusatz“ bedeutet. Der HPRL ist nach wie vor der Ansicht, dass diese Begrifflichkeit so nicht stehen gelassen werden kann und widerspricht der Regelung vehement. An einer inklusiven Schule dürfen Förderschullehrkräfte nicht zusätzlich eingesetzt werden, sondern müssen fester Bestandteil des Lehrerteams sein. Inklusion ist für die GEW nur mit „multiprofessionellen Teams“ möglich, in denen Lehrerinnen und Lehrer der Regelschulen und Förderschullehrer ihre spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen kollegial und gleichberechtigt einbringen. Der Begriff „zusätzlich“ definiert zudem nicht genau, dass es sich bei einem Einsatz immer um eine Abordnung handeln muss und erzeugt damit massiv Probleme und Unklarheiten bezüglich einer nicht vorhandenen festen rechtlichen und tatsächlichen Eingebundenheit an der „Einsatzschule“.

Bisher war für die Anzahl der Pflichtstunden der Förderschullehrkräfte allein die Schulform, an der sie mit mehr als der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl an einer allgemeinen Schule eingesetzt waren, entscheidend.

Für Förderschullehrkräfte an Integrierten Gesamtschulen stellt dies eine Erhöhung der Arbeitszeit im Umfang von zwei Pflichtstunden dar. Der HPRL hatte sich in mehrfacher Stellungnahme massiv gegen diese Erhöhung ausgesprochen. Insbesondere Lehrkräfte in der Sekundarstufe I, die an ihrer Stammschule weiter beschäftigt sind, sollten darauf hinweisen, dass das Tatbestandsmerkmal „zusätzlich“ bei ihnen nicht zutrifft.

Entfallen ist die Reduzierung der Pflichtstundenzahl für **Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren** (BFZ), die an mehr als zwei Schulen eingesetzt sind.

### **Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen**

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen haben an Grundschulen 29 Stunden und an allgemeinen Schulen, an denen Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, Förderabteilungen oder Förderzweigen an allgemeinen Schulen 28 Stunden zu unterrichten (§ 1 Abs. 6).

### **Hauptschule**

Weggefallen ist die Reduzierung um eine Stunde für Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte ihrer Stundenzahl in Hauptschulklassen mit mehr als 23 Schülerinnen und Schülern eingesetzt sind.

### **Lehrkräfte an Schulen für Erwachsene**

Gravierende Verschlechterungen gibt es für Lehrkräfte an den Schulen für Erwachsene. Deren Pflichtstundenzahl wird um eine Stunde heraufgesetzt. Sie beträgt jetzt **25 Stunden** an den Abendgymnasien und Hessenkollegs und **27 Stunden** an den Abendhauptschulen und Abendrealschulen. Die Unterrichtsverpflichtung reduziert sich wie bisher um eine Stunde bei einem Einsatz von mindestens acht Stunden nach 20 Uhr oder an Samstagen (§ 3 Abs. 8). Für die Lehrkräfte der Schulen für Erwachsene wurde die Pflichtstundenzahl damit in den letzten 16 Jahren um ein Drittel heraufgesetzt. Die GEW bewertet diese Arbeitszeitverlängerung als Teil eines massiven Generalangriffs auf einen unverzichtbaren Bildungsweg, der weder in seiner Qualität noch in seinen Arbeitsbedingungen weiter ausgehöhlt werden darf.

### **Oberstufeneinsatz**

Die Pflichtstundenzahl reduziert sich bei einem Einsatz in der Oberstufe. Unverändert wird für einen Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe von **mindestens acht Wochenstunden** eine Pflichtstunde angerechnet (§ 3 Abs. 7).

Weggefallen ist damit die bisherige Regelung des § 1 Abs. 6, nach der bei **Teilzeitbeschäftigten** nur ein anteiliger Oberstufeneinsatz Voraussetzung für die Reduzierung ist.

Die alte Regelung war nach unserer Auffassung nur eine Klarstellung. Hier haben GEW und HPRL auf die Notwendigkeit hingewiesen, die bisherige Praxis der anteiligen Berechnung beizubehalten. Das HKM sieht dies – leider – anders und geht davon aus, dass ein Oberstufeneinsatz von acht Stunden als Voraussetzung für eine Reduzierung vorliegen muss, ungeachtet dessen, ob eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt oder nicht. Dieser Gegenstand wird weiter zentraler Punkt der politischen Auseinandersetzung sein.

## **Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen**

Entgegen dem ersten Entwurf der neuen VO wurde nach Protesten des HPRLL die Regelung für den Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen (Wege-Stunden) nicht verändert (§ 8).

Die Ermäßigung beträgt eine Stunde bei einem Einsatz an mindestens drei Tagen an Schulen, die mindestens 5-10 km voneinander entfernt sind oder bei einem Einsatz an mindestens zwei Tagen, wenn die Schulen zwischen 10-15 km voneinander entfernt sind.

Zwei Stunden werden angerechnet bei einem Einsatz an mindestens drei Tagen an Schulen mit einer Entfernung von 10-15 km oder an mindestens zwei Tagen bei einer Entfernung von mehr als 15 km.

Der Anspruch auf Wegeentlastung entsteht dann, wenn an zwei oder drei Wochentagen der Unterrichtseinsatz an verschiedenen Schulen erfolgt. Das bedeutet, es kommt darauf an, ob Teilabordnungen zum Unterrichtseinsatz an mindestens zwei Schulen am gleichen Tag führen.

## **Stundendeputate: Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate**

Für dienstliche Tätigkeiten innerhalb der Schule gibt es die Möglichkeit einer Anrechnung auf die Anzahl der Pflichtstunden. Unterschieden wird in Leiterdeputat, Leitungsdeputat und Schuldeputat.

Leiterdeputate sind Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters; Leitungsdeputate sind Stundendeputate der weiteren Schulleitung und Schuldeputate sind Stundendeputate für weitere schulische Aufgaben.

Bei den Leiter-, Leitungs- und Schuldeputaten gibt es geringfügige Veränderungen. Die Sockeldeputate für Schulleiterinnen und Schulleiter und Schulleitungen wurden in der Regel auf volle Stundenzahlen auf- oder abgerundet. Das Deputat für die Leiterinnen und Leiter von Grundschulen wurde um eine ganze Stunde von sechs auf sieben Stunden erhöht (§ 5 Abs. 2). Für die Leiterinnen und Leiter und Leitungen der Beratungs- und Förderzentren wurden die Deputate im Rahmen der erweiterten Aufgaben neu geordnet und erhöht (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3).

Erstmals sieht die PflStdVO die Möglichkeit vor, dass ein „Zuschlag zur Grundunterrichtsvorsorgung“, also einer Zuweisung von mehr als 100% des Unterrichtsbedarfs, von den Schulleiterinnen und Schulleitern selbstständiger Schulen ganz und von den Schulleiterinnen und Schulleitern der anderen Schulen teilweise auf das Leiter- oder Leitungsdeputat übertragen werden kann (§ 3 Abs. 3 und 4). Die GEW lehnte eine solche „Wahl zwischen der Erteilung von Unterricht und zusätzlichen Stunden für die Leitungstätigkeit“ ab: „Wenn die Absicht, den Schulen rechnerisch mehr als 100% zuzuweisen, nur dazu dient, Verwaltungsarbeit an den Schulen sicherzustellen, nicht aber um im Unterricht differenzierter zu arbeiten oder Klassen verkleinern zu können, dann ist das nicht die Perspektive einer Qualitätsverbesserung an Schulen.“

Zur Verwendung des Schuldeputats wird die bisherige Formulierung durch die Klarstellung ergänzt, dass es für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen „einzelner Lehrkräfte oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ zu verwenden ist (§ 6 Abs. 1).

Dass die Schuldeputate aller Schulformen (mit Ausnahme der Grundschulen) um eine Stunde erhöht wurden, ist nur auf den ersten Blick eine Verbesserung, weil die Stunde für die **Verbindungslehrerinnen und -lehrer** zwar erhalten bleibt, jetzt aber zwingend aus dem Schuldeputat genommen wird (§ 6 Abs. 3).

Die schülerbezogenen **Anrechnungsfaktoren** für die Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate, die zu den Sockeldeputaten hinzukommen, sind weitgehend unverändert, lediglich bei den Schuldeputaten wurden die Faktoren für die gymnasialen Oberstufen an den verschiedenen Schulformen angeglichen.

## **Stundenreduzierung aufgrund des Lebensalters**

### **„Kochstunde“**

Zum 1.1.2004 wurde die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Hessen durch die „Operation sichere Zukunft“ altersabhängig auf 42 Stunden erhöht, die Pflichtstunden der Lehrkräfte nach § 1 in der Regel um eine Stunde. Lehrkräfte über 50 Jahren sollte das Sparpaket nicht in voller Härte treffen. Daher ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl ab dem Schulhalbjahr nach dem 50. Geburtstag um eine halbe Stunde, ab dem Schulhalbjahr, das dem 60. Geburtstag folgt, um eine Stunde das heißt „ab 60“ noch einmal um eine halbe Stunde (§ 1 Abs. 3, Abs. 6 S. 2). Je nach Geburtsdatum beginnt die Reduzierung also ab dem 1. August (Schuljahr) oder dem 1. Februar (Schulhalbjahr).

### **Altersermäßigung**

Die PflStdVO enthält nun in § 9 die Regelungen zur „Anrechnung aus Altersgründen“. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Altersermäßigung in § 16, durch die für ältere Lehrkräfte den Belastungen im Unterricht Rechnung getragen werden soll. Es handelt sich hier nicht um eine allgemeine Arbeitszeitreduzierung, sondern um eine Regelung für Lehrkräfte, die überwiegend Unterrichtsaufgaben wahrnehmen.

Die Ermäßigung erfolgt ab dem Schuljahr nach dem 55. Geburtstag. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft tatsächlich mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (ihrer Altersgruppe) im Unterricht eingesetzt ist. Wer genau im Umfang einer halben Stelle unterrichtet, erhält keine Ermäßigung.

Die Ermäßigung beträgt für Lehrkräfte, die mehr als 3/4 der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichten, eine Stunde. Für Lehrkräfte, die mehr als die Hälfte und bis zu 3/4 der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Unterricht eingesetzt sind, eine halbe Stunde. Ab dem Schuljahr nach dem 60. Geburtstag verdoppeln sich die eben genannten Stundenermäßigungen.

Für schwerbehinderte Lehrkräfte wird für die Berechnung der „regelmäßigen Pflichtstundenzahl“ vorab die Stundenermäßigung im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 10) abgezogen.

Bei der Frage, ob die jeweiligen Grenzen (3/4 und 1/2) über- oder unterschritten sind, spielen unseres Erachtens unregelmäßige Schwankungen in der Arbeitszeit, zum Beispiel durch Mehrarbeit, aber auch durch eine vorübergehende Abweichung von der Pflichtstundenzahl (§ 17 Abs. 4 DO) keine Rolle.

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass für die Berechnung der Ermäßigung als Stichtag der Beginn des Schuljahres, also der 1. August gilt.

## **Stundenreduzierung aus gesundheitlichen Gründen**

Inhaltlich unverändert finden sich jetzt die Regelungen zum Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Lehrkräfte in § 10, die Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit in § 11. Insoweit kann auf die bereits vorhandenen Informationen aus der Landesrechtsstelle verwiesen werden.

- ➔ **Informationen aus der Landesrechtsstelle „Pflichtstunden schwerbehinderter Lehrkräfte“ und „Stundenermäßigung zur Wiederherstellung der Gesundheit“**

## Lebensarbeitszeitkonto

Das Lebensarbeitszeitkonto hat einen eigenen Paragrafen (§ 2) erhalten. Auch die Richtlinien wurden im März dieses Jahres geändert. Wir werden die entsprechende Information aus der Landesrechtsstelle so bald wie möglich überarbeiten.

## Weitere Regelungen

- Die Kürzung der Anrechnungsstunden für die **Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung** fiel nach den Protesten der Landeschülerinnen- und schülervertretung zwar etwas moderater aus als geplant, liegt aber immer noch bei über 20% (§ 7 Abs. 4). Die Tätigkeiten im Landeselternbeirat können nicht mehr im selben Volumen wie bisher angerechnet werden, sondern der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder haben insgesamt nur noch 24 Stunden für eine Anrechnung zur Verfügung. Ein gesondertes Deputat für den Kassenswart nach § 11 Abs. 3 der alten Verordnung wurde gestrichen, es gibt nur noch ein Gesamtdeputat.
- Die PflStdVO sieht weiter keine **Anrechnungsstunden für Mentorinnen und Mentoren** vor. GEW und HPRLI forderten die Einlösung der im Zusammenhang mit der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gegebenen Zusage.
- Die Anrechnungsstunden für die Tätigkeit von **Fachberaterinnen und Fachberatern und Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren** sind anders als früher nicht mehr festgelegt, sondern richten sich nach „Art und Umfang der Tätigkeit“ (§ 7 Abs. 1).
- Die **Möglichkeit der Anrechnung von Fortbildungsarbeit** besteht nur noch im Rahmen des Erwerbs einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder eines zusätzlichen Lehramtes, sonstiges Fortbildungsengagement kann nicht mehr bei der Berechnung der Pflichtstundenzahl berücksichtigt werden.

## Stichtag

Stichtag für die Bemessung der Pflichtstundenzahl ist der Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres, bei einer Einstellung nach diesem Stichtag der Tag der Einstellung. Bisher wurde die Pflichtstundenzahl einmal jährlich zu Beginn eines Schuljahres festgestellt.

**GEW Hessen Landesrechtsstelle**  
Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt  
Rechtsstelle@gew-hessen.de

**Verantwortlich: Kathrin Kummer und Annette Loycke**  
Tel.: (069) 97 12 93 23  
www.gew-hessen.de